



Jugendstrafurteile von 1946 bis 2004

Metainformationen

Auszug Seiten 37–41 der Publikation
Zur Entwicklung der Jugendkriminalität
Jugendstrafurteile von 1946 bis 2004

Bestellnummer: 856-0700

Bearbeitung: Renate Storz

Copyright: BFS, Neuchâtel, 2007
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Angabe der Quelle gestattet



.....

Auskunft:

Daniel Fink, BFS, Sektion Kriminalität und Strafrecht, Tel.: +41 32 71 36294
E-Mail: Daniel.Fink@bfs.admin.ch

Dokument-ID: do-d-19.03.04-jsu-2007

1 Erstellung von Zeitreihen aus unterschiedlichen Datenquellen

Die vorgestellten Zeitreihen zu Verurteilungen von Jugendlichen¹ sind überwiegend das Ergebnis einer Sekundäranalyse von bereits publizierten Aggregatdaten sowie einer Sonderauswertung der Datenbank JUSUS. Die Wahl der Zählweisen und Klassifikationen und somit die Art der grafischen oder tabellarischen Darstellung der Ergebnisse wird zwangsläufig durch die benutzten Datenquellen bestimmt.

Den grössten Anteil an den Datenquellen haben jährlich publizierte Tabellenbände, welche die Verurteilungen von Jugendlichen und Erwachsenen enthalten und die Jahre 1934 bis 1980 betreffen (STRAFURT)². Bis 1973 sind die Verurteilungen der Jugendlichen als Kategorie in den Gesamtabellen integriert, ab 1974 sind diese Angaben in gesonderten und weniger ausführlichen Tabellen publiziert.

Ab 1984 sind Tabellen aus einer Erhebung zu Verurteilungen von Kindern und Jugendlichen vorhanden (JUSUS-Aggregat)³.

Und seit 1999 stehen personen- und urteilsbezogene Einzeldaten aus der Jugendstrafurteilsdatenbank zur Verfügung (JUSUS)⁴.

Art und Umfang der sekundär erhobenen Daten und somit die Verteilung der statistisch ausgewiesenen Jugendstrafurteile über die Zeit ist von den jeweiligen Erhebungs- und Auswertungsmodalitäten beeinflusst, welche den Datenquellen zu Grunde liegen. Diese Modalitäten sind bestimmt durch:

- die jeweilige Fassung der Verordnungen über die Eintragungspflicht in das Strafregister (bis 1980);
- die Zusammenarbeit und Entscheidungen der Statistikverantwortlichen und der Jugendgerichtsbehörden (ab 1984);
- Entscheidungen zur statistischen Zählweise der Daten.

Um trotzdem so weit als möglich konsistente Datenreihen zu erhalten, mussten vor allem die Originaldaten von 1984 bis 1998, welche stark von den Erhebungs- und Auswertungsmodalitäten der früheren Jahre abweichen durch Schätzungen an die dominanten Modalitäten angepasst werden; auch mussten Sonderauswertungen der Datenbank JUSUS vorgenommen werden.

Revisionen einzelner Straftatbestimmungen des Strafrechts sowie die Heraufsetzung der unteren Grenze des Jugendalters von 14 auf 15 Jahre werden bei der Interpretation der Daten berücksichtigt.

¹ Jugendliche sind 14- bis 17-Jährige bzw. ab 1974 15- bis 17-Jährige. Auf Grund der vorhandenen Daten konnten Verurteilungen von Kindern nicht einbezogen werden.

² 1946–1968: Tabellenbände «Schweizerische Kriminalstatistik», Eidgenössisches statistisches Amt, Bern (der Band des Jahres 1952 enthält eine retrospektive Tabelle der Verurteilungen nach dem StGB bzw. den kantonalen Strafgesetzen ab dem Jahr 1934, aufgegliedert nach Altersgruppen und Geschlecht);
1969–1976: Tabellenbände «Die Strafurteile in der Schweiz», Eidgenössisches statistisches Amt, Bern;
1977–1980: Tabellenbände «Die Strafurteile in der Schweiz», Bundesamt für Statistik, Bern.

³ 1984–1998: teilweise in der Reihe Statistik Aktuell «Jugendstrafurteile», Bundesamt für Statistik, Bern, publiziert. Die Daten zu Verurteilungen von Kindern und Jugendlichen sind in aggregierter Form direkt bei den Jugendgerichtsbehörden erhoben worden.

⁴ Ab 1999 wird die JUSUS-Datenbank geführt. Informationen zu Verurteilungen von Kindern und Jugendlichen werden pro Urteil direkt bei den Jugendgerichtsbehörden erhoben.

2 Definition der verwendeten Daten

Die Anpassung von Originaldaten an gemeinsame Modalitäten sowie die Interpretation der Ergebnisdaten erfolgte vor dem Hintergrund folgender qualitativer Unterschiede:

1 Definition des Jugendalters (nach Art. 89 StGB)

- a) 1946–1973: bei der Begehung der Straftat 14 bis unter 18 Jahre alt.
- b) 1974–2004: bei der Begehung der Straftat 15 bis unter 18 Jahre alt.

Problem: ab 1974 wird die Bezugsgruppe kleiner.

Konsequenz: Bleibt die tatsächliche Zahl der Verurteilungen von 14- bis unter 18-Jährigen gleich, nehmen die absoluten Zahlen der in der Statistik erfassten Verurteilungen von Jugendlichen im Jahr 1974 ab; hingegen hat eine Darstellung in Verurteilungsraten (Verurteilungen relativ zur entsprechenden Bevölkerung) den Effekt, dass sich mit dem Wegfall der weniger belasteten Altersgruppe der 14-Jährigen die Belastungsrate der Jugendlichen erhöht.

Anpassung: keine.

2 Bestimmung des Jugendalters (Erhebungsmethode)

- a) (1934) 1946–1953: Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung.

Problem: Mit dieser Zählweise werden viele Verurteilungen von bei der Tatbegehung 16- bis 17-Jährigen den Verurteilungen von Erwachsenen zugeschlagen.

Konsequenz: Es werden schätzungsweise lediglich 75% der jugendstrafrechtlichen Verurteilungen tatsächlich den Jugendlichen zugeordnet.

Anpassung: Die Verurteilungen von 1934 bis 1953 werden mit einem aus den Jahren 1954 bis 1958 ermittelten Faktor (Anzahl der Verurteilungen nach dem Alter zum Zeitpunkt der Tatbegehung / Alter bei Verurteilung) geschätzt (Faktor 1.545), ebenso wie die Verurteilungen wegen Leib- und Lebensdelikten (Faktor 1.53) sowie wegen Vermögensdelikten (1.45) und Diebstahls (1.42)⁵.

- b) 1954–1980: Zeitpunkt der Begehung der Straftat(en).
- c) 1984–2004: untere Altersgrenze: Verurteilungszeitpunkt; obere Altersgrenze: Tatbegehung bzw. Zuständigkeit des Jugendstrafrechts.

Problem: Es werden auch Verurteilungen nach dem Kinderstrafrecht einbezogen.

Konsequenz: Da Kinder weniger häufig strafrechtlich verurteilt werden als Jugendliche, ist der Fehler gering.

Anpassung: keine.

3 Erfasste Verurteilungen (Erhebungsmethode)

3.1 Erfassung über das Zentralstrafregister

Das BFS hat bis zum Jahr 1980 die Verurteilungen von Jugendlichen gemeinsam mit den Verurteilungen von Erwachsenen vom Strafregister übernommen. Die Verordnung zum Schweizerischen Zentralstrafregister legt fest, welche Verurteilungen erfasst werden. Generell fallen Verurteilungen von Kindern nicht in Betracht.

- a) 1946–1961: alle Verurteilungen, ausser bei Übertretungen, welche mit einer Busse von weniger als 50 sFr. geahndet worden sind.
- b) 1962–1970: Verurteilungen ausser bei Übertretungen.

⁵ Hierbei liegt die Hypothese zu Grunde, dass der Anteil der Personen, die als Jugendliche Straftaten begehen und als Erwachsene verurteilt werden, über die Zeit gleich bleibt.

- c) 1971–1973: Verurteilungen ausschliesslich bei Vergehen und Verbrechen, sofern sie durch Erziehungsmassnahmen oder Einschliessungen geahndet werden.

Problem: Die definierte Grundgesamtheit umfasst einen relativ kleinen Teil der Gesamtheit der Verurteilungen.

Konsequenz: Diese Bestimmung führt zu einem plötzlichen Rückgang der erfassten Urteile.

Anpassung: Für einige Zeitreihen werden die Zahlen für diesen Zeitraum mittels der Steigung aus den früheren Jahren geschätzt⁶.

- d) 1974–1980: Die Revision des StGB von 1971 räumte dem Jugendgericht oder der Jugendanwaltschaft die Möglichkeit ein zu verfügen, dass die Verurteilung eines Jugendlichen nicht im Zentralstrafregister eingetragen wird (Art. 99 Abs. 3).

Problem: Es besteht keine Kontrolle über die Definition der erfassten Urteile und deren Repräsentativität bezüglich der Gesamtheit der Urteile.

Konsequenz: Diese Bestimmung führt zu einem ständigen Rückgang der erfassten Urteile⁷.

Anpassung: Unter der Hypothese, dass es in den betroffenen Jahren keine wesentlichen Veränderungen gab, werden die Zahlen für diesen Zeitraum für einige Darstellungen mittels der Steigung aus den früheren Jahren geschätzt. Dieses Vorgehen erscheint gerechtfertigt, da eine Analyse der Geschäftsberichte der Kantone Zürich, Bern und Waadt im Mittel eine ähnliche Zunahme der Jugendstrafurteile ergibt⁸.

- e) 1981–1983: keine Daten vorhanden.

3.2 Erfassung bei Jugendgerichtsbehörden

- a) 1984–1998: Verurteilungen bei Vergehen und Verbrechen sowie Verurteilungen bei Übertretungen, sofern sie durch eine Massnahme, eine Schutzaufsicht oder einen Aufschub des Entscheides geahndet worden sind.

Problem: In den ersten vier Jahren wurden in einigen Kantonen alle Übertretungen erfasst.

Konsequenz: Nach einer anfänglich grossen Verurteilungshäufigkeit verringert sich die Anzahl der Verurteilungen zusehends.

Anpassung: Für die ersten vier Jahre werden die Daten geglättet; danach werden Schätzfaktoren eingeführt (s. Fussnote 11).

- b) 1999–2004: Verurteilungen bei Vergehen, Verbrechen und, mit Ausnahme des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), auch bei Übertretungen.

Problem: Es sind weitaus mehr Verurteilungen bei Übertretungen einbezogen als in den früheren Jahren.

Konsequenz: Dies führt zu einer Zunahme der Zahl der Verurteilungen.

Anpassung: Übertretungen werden ausgeschlossen.

4 Ausgewiesene Gesetze (Erhebungsmethode)

- a) 1946–1952: Verurteilungen gemäss Strafgesetzbuch (StGB), vor 1942 Verurteilungen nach kantonalen Strafgesetzen.
- b) 1953–1957: Verurteilungen insgesamt, nach dem StGB, dem Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr (MFG), sowie anderen bundesrechtliche Bestimmungen.
- c) 1958–1968: wie oben, zusätzlich Verurteilungen nach dem Strassenverkehrsgesetz ausgewiesen (SVG).
- d) 1969–1980: wie oben, zusätzlich Verurteilungen nach dem Betäubungsmittelgesetz ausgewiesen (BetmG).

Problem: Die Anzahl der Verurteilungen nach dem BetmG steigen ab dem Zeitpunkt ihres separaten Ausweises rasch an.

Konsequenz: Es ist wünschenswert, deren Entwicklung in den vorigen Jahren einzubeziehen.

Anpassung: Die Verurteilungen nach dem BetmG wurden für 1967 und 1968 mit Hilfe der «Verurteilungen nach anderen Bundesgesetzen» geschätzt⁹.

⁶ Hypothese: Keine wesentlichen Veränderungen in den betroffenen Jahren.

⁷ Schätzungsweise wurden zuletzt nur 5% der Verurteilungen eingetragen, wobei zwischen den Kantonen beträchtliche Unterschiede bestehen. Siehe: Die Strafurteile der Schweiz 1981, S. 10.

⁸ Heine, Günter; Locher, Gebhard: Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz. Max-Planck-Institut, Freiburg i.Br., 1985, S. 58 ff.

⁹ Mit dem getrennten Ausweis der Verurteilungen nach dem BetmG stellte es sich heraus, dass die Kategorie der «anderen Bundesgesetze» überwiegend BetmG-Verurteilungen betraf.

- e) 1984–1998: StGB, BetmG, SVG, ANAG, andere.
- f) 1999–2000: Verurteilungen nach dem StGB, dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), dem BetmG, Vergehen gegen das SVG. Andere Straftaten werden erhoben, sofern sie in einem einbezogenen Urteil aufgeführt sind.

5 Zählweise der Straftaten (Auswertungsmethode)

Ein Strafurteil kann mehrere verschiedene Straftatbestimmungen betreffen. Ob nur eine Straftat pro Urteil ausgewiesen wird oder ob sämtliche Tatbestimmungen gezählt werden, unterscheidet sich je nach Auswertungsmethode:

- a) 1946–1979: Pro Verurteilung wird in der Regel nur der Straftatbestand aufgeführt, welcher gemäss Strafrahmen der schwerste bzw. die Hauptstraftat gemäss Art. 68 StGB darstellt. Dabei hat das StGB grundsätzlich Vorrang, «wenn dies mit der verhängten Strafe vereinbar ist»¹⁰. Auf den nach dem StGB jeweils nächsten Rangstufen folgen das MFG bzw. das SVG, das ANAG, sowie das BetmG und alle anderen Gesetze.
- b) 1980: Es wird weiterhin die schwerste Straftat aufgeführt, wobei das BetmG auf Grund seiner wachsenden Bedeutung mit dem StGB gleichrangig in die hierarchische Auszählung einbezogen wird. Welches der beiden Gesetze dann bei gleichzeitigem Vorkommen in einem Urteil ausgewiesen wird, hängt von der Schwere der Strafandrohung der einzelnen Straftatbestimmung ab.
- c) 1984–1998: Die aggregiert erhobenen Daten enthalten grobe Straftatenkategorien (Gesetz und einige Titel des StGB) und werden – im Gegensatz zur Kategorie der Sanktionen – zusammen mit denjenigen der Kinder ausgewiesen.

Problem: Jede Straftat pro Urteil wird gezählt; auch sind Verurteilungen von Kindern nicht getrennt ausgewiesen.

Konsequenz: Die Summe der aufgeführten Gesetze und Titel ergeben mehr als 100% der Verurteilungen von Kindern und Jugendlichen. Die Häufigkeiten der Verurteilungen nach einzelnen Straftaten sind zu hoch ausgewiesen.

¹⁰ Hierzu wurden keine Spezifikationen gefunden.

Anpassung: Zur Fortführung der Zeitreihen nach Hauptstraftat und zum Ausschluss von Kindern wurden an Hand von Sonderauswertungen der JUSUS-Datenbank und unter Berücksichtigung von statistischen Verteilungen früherer Jahre Schätzungen vorgenommen¹¹.

- d) 1999–2004: Es sind alle pro Urteil aufgeführten Straftatbestimmungen vorhanden, falls mindestens eine in den Erfassungskriterien aufgeführte Straftat aufgeführt ist.

Problem: Jede Straftat pro Urteil ist aufgeführt.

Konsequenz: Die Summe der Straftaten ergibt mehr als 100% der Verurteilungen.

Anpassung: Zur Fortführung der Zeitreihen wird nur die Hauptstraftat gemäss Rangreihe nach Strafan drohung ausgewiesen. Der Ausweis einer Hauptstraftat hat auch den Vorteil, dass die verhängten Sanktionen einen einigermaßen verlässlicheren Indikator zur Sanktionspraxis darstellen.

6 Bevölkerungszahlen

Für die Berechnung der relativen Verurteilungsbelastungsraten wird die ständige Wohnbevölkerung am Jahresende nach Geschlecht und entsprechender Altersgruppe herangezogen; vor 1974 sind es die 14- bis unter 18-Jährigen, danach die 15- bis unter 18-Jährigen. Die Daten stammen vom Bundesamt für Statistik, Sektion Bevölkerung. Für 1940, 1950, 1960, 1970 handelt es sich um Daten aus den Volkszählungen; für die Jahre dazwischen wurden Schätzungen vorgenommen; ab 1980 gibt es die jährlich publizierte ESPOP.

¹¹ Die Annahme ist, dass sich die Verteilungen über die Jahre wenig verändern.

StGB: (Verurteilungen insgesamt * im Mittel 0.65); BetmG: (Verurteilungen nach dem BetmG * im Mittel 0.67); SVG: (Verurteilungen nach dem SVG * im Mittel 0.29; Leib- und Lebensdelikte: (Leib- und Lebensdelikte * 0.55); Vermögensdelikte: (Vermögensdelikte * im Mittel 0.48). Genaue Angaben siehe entsprechende Tabellen T1 bis T4 in Annex 4.